

Jahrgang 28, Nr. 5 vom 17.5.2017

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 32
1. Änderung der Förderrichtlinie zur Erfüllung freiwilliger sozialer Aufgaben – Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen – Sozialförderrichtlinie – .....	Seite 32
Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports.....	Seite 33
Richtlinie zur Förderung von Senioren- und Jugendbeirat sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 37
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2017.....	Seite 38
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruhschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2017 – 1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2017 – .....	Seite 38
Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen .....	Seite 38
Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau – Änderung der Anlage 3 .....	Seite 39
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2017 .....	Seite 39
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2017 .....	Seite 39
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 08.05.2017 .....	Seite 40
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 .....	Seite 40
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 .....	Seite 40
Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 21.04.2017 .....	Seite 40

### Nichtamtlicher Teil

Wahlwerbung anlässlich der Wahlen am 24. September 2017.....	Seite 41
Lautsprecherfahrten anlässlich der Wahlen am 24. September 2017 .....	Seite 41
Privat finanzierter Straßenbau – Brief des Bürgermeisters .....	Seite 41
Die Stadtkasse macht aufmerksam.....	Seite 42
An die Nutzer und Besucher der Friedhöfe der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 42
Grabmale werden überprüft .....	Seite 42
Danksagung .....	Seite 42
Aufruf zur Aktion Stadtradeln.....	Seite 42
Termine .....	Seite 42
Sprechcafé.....	Seite 42

### Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister

Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de

Verantwortlich: Katja Klinner

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Auflage: 20.000

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Druck: Berliner Zeitungsdruck

## Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>69.852.900 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>68.727.700 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>324.500 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>69.374.500 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>79.503.500 EUR</b>
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>65.842.700 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>59.437.600 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.531.800 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>18.531.900 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.534.000 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **8.468.800 EUR**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b>	<b>250 v. H.</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>393 v. H.</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>350 v. H.</b>

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung und
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene Doppische Haushaltssatzung 2017.

Jedermann kann in die Doppische Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2017 und ihre Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude, Schlossstraße 3, Raum B 2.11, in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 10.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Erfüllung freiwilliger sozialer Aufgaben – Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen – Sozialförderrichtlinie –

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2017 folgende 1. Änderung der Sozialförderrichtlinie für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

### I. Änderungen

Punkt 7.1 Seniorenförderung/Satz 2 letzter Anstrich wird gestrichen.  
Punkt 7.2.4 wird gestrichen.

**II. In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Erfüllung freiwilliger sozialer Aufgaben – Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen – Sozialförderrichtlinie – tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Erfüllung freiwilliger sozialer Aufgaben – Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen – Sozialförderrichtlinie.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports

Diese Richtlinie besteht aus Teil A (Förderbereiche 1 bis 8) und Teil B (Förderbereich 9)

**Teil A****Förderung des Breitensports**

Grundlage bildet das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) in der derzeit gültigen Fassung. Die Stadtverordneten der Stadt Königs Wusterhausen haben in ihrer Sitzung am 08.05.2017 die Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports beschlossen.

**1. Ziele der Sportförderung**

Mittels direkter Unterstützung von Sportvereinen auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt im Bereich des Freizeitsports im Interesse Sport treibender Einwohner nachhaltig gestärkt werden. Dabei soll insbesondere Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung eine vereinsgetragene Breitensportliche Betätigung ermöglicht werden.

**2. Fördervoraussetzungen**

Als förderfähig sind Sportvereine und Sportverbände (nachfolgend als Sportvereine bezeichnet) anzuerkennen, wenn sie:

- gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Königs Wusterhausen sind und ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend in der Stadt Königs Wusterhausen ausüben,
- bezogen auf die Förderbereiche 1 bis 3 über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 26. Lebensjahr von mindestens 30 % der Gesamtmitgliederanzahl verfügen (Grundlage ist der sportstatistische Erhebungsbogen der Stadt Königs Wusterhausen),
- über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen (nicht älter als 3 Jahre),
- im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind,
- Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e. V. bzw. im Landessportbund Brandenburg e. V. (oder in vergleichbaren Verbänden) sind,
- eigene oder gepachtete Sportanlagen unterhalten,
- Jahresbeiträge satzungsgemäß jährlich erheben (bei Erwachsenen von mindestens 120,00 € und bei Kindern von mindestens 60,00 €, ausgenommen Empfänger von Sozialleistungen).

**3. Förderbereiche**

Förderbereich 1	Entschädigung für Vereinsübungsleiter
Förderbereich 2	Vereinsarbeit
Förderbereich 3	Ausrichtung von Sportveranstaltungen
Förderbereich 4	Vereinsjubiläen
Förderbereich 5	Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten
Förderbereich 6	Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflegetechnik
Förderbereich 7	Unterhaltung und Betrieb von vereinseigenen oder gepachteten Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)
Förderbereich 8	Personalkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald

**4. Verfahrensregeln**

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe geltender haushalts- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Jede Zuwendung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar. Eine Zuwendung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Folgejahr.

(4) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

(5) Die Anträge sind zu richten an die

Stadt Königs Wusterhausen  
Fachbereich III/Sachgebiet 41  
Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen

Der Antragschluss ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Anträge sind jeweils mit dem Basisformular und dem Spezialformular des entsprechenden Förderbereiches zu stellen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, entsprechend der Vertretungsregelung der jeweils gültigen Vereinssatzung, zu unterschreiben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur bei vollständiger Abrechnung aller Fördermittel der Vorjahre sowie bei vollständiger und sachlich richtiger Antragstellung.

Den Anträgen sind beizufügen:

- aktuelle Satzung;
- Kontaktadressen, Telefonnummer für Nachfragen;
- Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan;
- Höhe der Mitgliedsbeiträge (Zahlungsnachweise);
- beantragte Drittmittel (z. B. Bund, Land, Kreis, Landessportbund usw.) Diese Zuwendungen sind auch zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

(6) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(7) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

(8) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Risiko im Falle der Nichtbewilligung trägt der Antragsteller.

(9) Die Zweckbindungsdauer für jede geförderte Investitionsmaßnahme beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Bei Eintritt einer Zweckentfremdung in diesem Zeitraum kann der Zuwendungsgeber Wertausgleich verlangen. Nach Ablauf der Frist, kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

(10) Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen bzw. im Zuwendungsbescheid.

(11) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

(12) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen, z. B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage des Verwendungsnachweises, zu überprüfen.

**5. In-Kraft-Treten**

Teil A der Richtlinie über die Förderung des Sports der Stadt Königs Wusterhausen mit Ausnahme des Förderbereichs 8, tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung des Sports der Stadt Königs Wusterhausen vom 01.01.2007 außer Kraft.

Der Förderbereich 8 dieser Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Förderbereich 1  
Entschädigung für Vereinsübungsleiter**

**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- Trainer A/B/C, die eine gültige DOSB-Lizenz (oder analoge Lizenz) nachweisen,
- Diplomsportlehrer, Sportlehrer,
- Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB-Lizenz (oder analoge Lizenz) nachweisen.

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr:  
 je Trainer A/B/Diplomsportlehrer/Sportlehrer 400,00 €  
 je Trainer C/Fachübungsleiter/Jugendleiter 300,00 €

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (ein Übungsleiter auf 15 Sportler). Für die Betreuung von Gruppen in einer besonderen Sportart (Voliere, Reiten o.ä.) und bei der Betreuung von Menschen mit körperlicher Behinderung kann in Abhängigkeit vom Einzelfall diese Mindestzahl unterschritten werden. Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

**4. Verfahren**

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr. Dem Erstantrag sind Kopien der jeweiligen Lizenzen bzw. Diplome beizufügen (bei Folgeanträgen nur Änderungen).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Die Zuwendungen stellen eine Ergänzung zur Förderung durch den Landessportbund Brandenburg e.V. und den Landkreis Dahme-Spreewald zur Gesamtfinanzierung dar. Die Mittelbereitstellung erfolgt halbjährlich. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins in Höhe von mind. 50% der Kosten der Entschädigung für Vereinsübungsleiter und Trainer muss nachgewiesen werden.

**Förderbereich 2  
Förderung für Vereinsarbeit**

**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert wird Vereinsarbeit von Sportvereinen für:

- Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche)
- Vereinsmitglieder vom 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Jugendliche)
- Vereinsmitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren)

Die Zuwendung ist für satzungsgemäße Zwecke (Speisen und Getränke ausgenommen) zu verwenden.

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundlage ist der sportstatistische Erhebungsbogen der Stadt Königs Wusterhausen.

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

- Pauschal – je Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) 10,00 €
- Pauschal – je Vereinsmitglied vom 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Jugendliche) 5,00 €
- Pauschal – je Vereinsmitglied vom vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren) 5,00 €

**4. Verfahren**

Antragsschluss ist der 31.01. des laufenden Kalenderjahres.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Als Nachweis ist eine verbindliche Erklärung zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel inkl. Belegliste einzureichen.

**Förderbereich 3  
Ausrichtung von Sportveranstaltungen**

**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Sportvereine, die

- Landesmeisterschaften,
- internationale Vergleichswettkämpfe,
- Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Spitzenbesetzung,
- Turniere, die von herausragendem sportlichem Wert sind, an denen mindestens drei überregionale Mannschaften teilnehmen sowie
- Stadtmeisterschaften ausrichten.

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Vorlage der Ausschreibung zur Sportveranstaltung
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 2.000,00 € für:

- Pokale, Urkunden, Medaillen und Sachpreise,
- Helfer, Kampf- und Schiedsrichter (entsprechend der Ordnungen der Fachverbände, ansonsten Höchstbetrag pro Tag 10,00 € inkl. aller Nebenkosten),
- Sportstättennutzungsgebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer),
- Sachkosten (Büromaterial, Porto),
- medizinische Betreuung, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung steht und dafür erforderlich ist.

**4. Verfahren**

Antragsschluss ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage von Beschreibung und Begründung der Maßnahme.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über eine Belegliste nachzuweisen. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

**Förderbereich 4  
Förderung von Vereinsjubiläen**

**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert wird die kulturelle Umrahmung aus Anlass von Vereinsjubiläen der Sportvereine.



## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- eingetragener Sportverein seit mindestens 20 Jahren

## 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die kulturelle Umrahmung (ausgenommen Speisen und Getränke).

- max. 250,00 € (ab dem 20. Vereinsjubiläum und dann weiter in Fünfjahresabständen)

Die Förderung von Vereinsjubiläen hat eine geringere Priorität als alle anderen in dieser Richtlinie enthaltenen Förderungen.

## 4. Verfahren

Antragsschluss ist drei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens und entsprechender begründender Nachweise (Gründung des Vereins).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über eine Belegliste nachzuweisen.

### Förderbereich 5

#### Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten

## 1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Investitionen des unbeweglichen Sachanlagevermögens. Gefördert werden vermögenswirksame Investitionen bzw. die Errichtung neuer Sportanlagen, die Vereine an ihren vereinseigenen oder von der Stadt gepachteten Sportanlagen durchführen.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung durch den Verein muss gesichert sein. Der Eigenanteil ist entsprechend nachzuweisen (Kontoauszug oder Erklärung).

## 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 7.500,00 €.

## 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Folgende Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung zur Maßnahme;
- Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge (10 Jahre Restlaufzeit oder Absichtserklärung);
- Kosten- und Finanzierungsplan;
- Darstellung der Folgekosten (z. B. Betriebskosten) und deren Aufbringung;
- Lage- und Baupläne;
- Zustimmung des Eigentümers;
- drei Kostenangebote für die Maßnahme.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben durch Belegliste sowie alle Rechnungen im Original vorzulegen. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

### Förderbereich 6

#### Anschaffung von Großsportgeräten/Ausstattungsgegenständen und Pflfetechnik

## 1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Investitionen des beweglichen Sachanlagevermögens wie Groß-

sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und Pflfetechnik mit Sportartenbezug ab 1.000,00 € (netto) Einzelbeschaffungswert.

Kurzlebige Sportgeräte und persönliche Sportausrüstung werden nicht gefördert.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Sportverein muss sich angemessen an den Kosten beteiligen. Es kann jährlich nur ein Antrag gestellt werden. Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport zur Mitbenutzung überlassen werden. Beizufügen sind:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Begründung der Maßnahme
- drei vergleichbare Kostenangebote

## 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 2.500,00 €.

## 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben mit Belegliste sowie allen Rechnungen im Original vorzulegen. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

### Förderbereich 7

#### Unterhaltung und Betrieb von vereinseigenen oder gepachteten Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)

## 1. Zuwendungsgegenstand

Zur Entlastung von Sportvereinen, die eigene oder gepachtete Sportanlagen betreiben, werden jährlich Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse gewährt.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Anlage:

- von einem Sportverein unterhalten wird;
- den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht;
- Vereinshäuser nicht gewerblich betrieben werden.

## 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Spielfelder mit einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> bis unter 4.418 m<sup>2</sup> einschließlich Vereinsheim mit Sanitärbereich, Umkleide- und Sozialräumen bis zu 910,00 €
- Spielfelder mit einer Mindestfläche über 4.418 m<sup>2</sup> einschließlich Vereinsheim mit Sanitärbereich, Umkleide- und Sozialräumen bis zu 3.510,00 €
- weitere Spielfelder mit einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> bis unter 4.418 m<sup>2</sup> ohne Bootshäuser oder Vereinsheime bis zu 400 €
- weitere Spielfelder mit einer Mindestfläche über 4.418 m<sup>2</sup> ohne Bootshäuser oder Vereinsheime bis zu 3.000,00 €
- Bootshäuser und Vereinsheime ohne Spielfelder 510,00 €
- Steganlagen, je Steg 50,00 €

## 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr unter Beifügung der Grundriss- und Raumpläne des Objektes.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis 31.03. des Folgejahres der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben über die Belegliste nachzuweisen. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

Bei Erstantrag sind Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge einzureichen.

**Förderbereich 8**

**Förderung von Personalkosten für kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald**

**1. Zuwendungsgegenstand**

Zur Absicherung eines Sozialarbeiters für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und der Stadt Königs Wusterhausen werden anteilig die Personalkosten gefördert.

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bildet die inhaltliche Rahmenkonzeption zur kreisweiten Koordination und außerschulischen Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und der Stadt Königs Wusterhausen.

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

- Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von 10 % von 1,0 VZE der zuwendungsfähigen Personalkosten unter Berücksichtigung der Förderung des Landkreises Dahme-Spreewald und anderer Fördermittelgeber für die bereits vorhandene Stelle.
- Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.
- Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von 30 % von 1,0 VZE der zuwendungsfähigen Personalkosten unter Berücksichtigung weiterer Förderung der Mitglieder der Planungsregion 1 – 4 der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald für eine noch zu schaffende Stelle. Der Anteil der Stadt Königs Wusterhausen beträgt ca. 30 % am Gesamtanteil der eingetragenen Sportvereine.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

**4. Verfahren**

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr. Folgende Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

- Konzeption;
- Qualifikationsnachweis des Personals;
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten;
- für die Personalkosten 30 % von 1,0 VZE die verpflichtende Bestätigung der Kommunen der Planungsregion 1 – 4 zur Anteilsfinanzierung;
- Arbeitsvertrag;

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung der Personalkosten (alle Einnahmen) über die Belegliste nachzuweisen.

**Teil B**

**Förderung des überregional wirkenden Mannschaftssportspportes (Förderbereich 9)**

Grundlage bilden die sportpolitischen und sportfachlichen Ziele auf dem Gebiet „Leistungssport“ hier – Mannschaftssport – in Anlehnung an das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – Sport-FGBbg) in der derzeit gültigen Fassung.

**1. Ziele der Sportförderung**

Mittels direkter Unterstützung von Sportvereinen bzw. deren Institutionen/Organisationen, die mit eigenen Mannschaften in überregionale Ligen des Mannschaftssportspportes (Regionalliga/Bundesliga) aufsteigen konnten, sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie die Rahmenbedingungen für eine Förderung geschaffen werden. Der Aufbau und Erhalt von Managementstrukturen, die für das Engagement in der jeweiligen Regionalliga/Bundesliga unabdingbar sind, sollen unterstützt werden.

**2. Fördervoraussetzungen**

Als förderfähig sind sowohl Sportvereine – gemäß Punkt 2 Teil A – und Sportverbände als auch deren Institutionen/Organisationen anzuerkennen, die die Voraussetzungen erfüllen.

**2.1. Formelle Voraussetzung**

- Nachweis Lizenz für eine leistungsbezogene Liga mit überregionaler Ausrichtung mindestens aber in einer Liga mit vier Bundesländern
- Nachweis der Auflagen der die jeweilige Liga führenden Organisation
- Vorlage eines Liquiditätsplans für den bevorstehenden Bewilligungszeitraum
- Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e. V. und Landessportbund Brandenburg e. V.
- Sitz des Trägervers oder deren Institution/Organisation in der Stadt Königs Wusterhausen
- Nachweis und Vorlage von Unterlagen zur Darstellung der Organisationsstruktur

**2.2. Inhaltliche Voraussetzung**

Zwischen Stadt und Zuwendungsempfänger sind Vereinbarungen über Leistungen des Vereines zugunsten des Gemeinwohles der Stadt insbesondere für Kinder und Jugendliche abzuschließen.

Gleiches gilt für Maßnahmen im Rahmen des Stadtmarketings.

Kinder/Jugendliche/Nachwuchssport, z. B.:

- „Perspektivenpapier“
- Nachweis über die Entwicklung von Nachwuchsmannschaften
- Trainingseinheiten mit sozialen Einrichtungen (Jugendclubs/Schulen/Kitas/Flüchtlingseinrichtungen etc.)
- offene Ferienangebote
- Mitnahme zu Spielen/Eintritt zu Heimspielen

Stadtmarketing/Werbemaßnahmen, z. B.:

- Logo der Stadt auf Trikots der Leistungsteams
- Logo der Stadt KW auf Transportmitteln bei Auswärtsfahrten
- Darstellung der Stadt in Print und digitalen Medien in Verbindung mit den Leistungsteams
- Werbeevents der Leistungsteams im Rahmen/in gesonderten Events der Stadt (Schlossfest/Kinderfeste etc.)

**3. Förderbereich**

<b>Förderbereich 9</b>	<b>Personalkostenzuschuss</b>
------------------------	-------------------------------

**4. Verfahrensregelungen**

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe geltender haushalts- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Jede Zuwendung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar. Eine Zuwendung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Folgejahr.

(4) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

(5) Die Anträge sind zu richten an die  
 Stadt Königs Wusterhausen  
 Fachbereich III/Sachgebiet 41  
 Schloßstraße 3  
 15711 Königs Wusterhausen

Der Antragsschluss ist im Förderbereich geregelt.

Anträge sind jeweils mit dem Basisformular und dem Spezialformular des entsprechenden Förderbereiches zu stellen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, entsprechend der Vertretungsregelung der jeweils gültigen Vereinssatzung bzw. des Gesellschaftervertrages zu unterschreiben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur bei vollständiger Abrechnung aller Fördermittel der Vorjahre sowie bei vollständiger und sachlich richtiger Antragstellung. Den Anträgen sind beizufügen:

- aktuelle Satzung bzw. Gesellschaftervertrag;
- Kontaktadressen, Telefonnummer für Nachfragen;
- Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan;
- Höhe der Mitgliedsbeiträge (Zahlungsnachweise);
- beantragte Drittmittel (z. B. Sponsoren, Bund, Land, Kreis, Landessportbund usw.); Sponsorengelder/Zuwendungen Dritter sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen;

(6) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(7) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

(8) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei Zulassung des vorzeitigen Maßnahme Beginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Risiko im Falle der Nichtbewilligung trägt der Antragsteller.

(9) Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen bzw. im Zuwendungsbescheid.

(10) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

(11) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen, z. B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage des Verwendungsnachweises, zu überprüfen.

## 5. In-Kraft-Treten

Teil B der Richtlinie über die Förderung des Sports der Stadt Königs Wusterhausen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

### Förderbereich 9 Personalkostenzuschuss

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Zur Absicherung des erreichten Spielbetriebs in den jeweiligen Ligen werden Personalstellen in Voll- oder Teilzeit gefördert.

#### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung vorzulegen: gültige Lizenzen bzw. Diplome sowie Arbeitsverträge für die im Management beschäftigten Mitarbeiter

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 80 % der zuwendungsfähigen Personalkosten max. von:

1. Regionalliga	20.000,00 €
3. Bundesliga	25.000,00 €
2. Bundesliga	30.000,00 €
1. Bundesliga	50.000,00 €

Personalkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn in der geförderten Personalstelle ein für die Aufgabe entsprechend qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt wird.

Hat der Sportverein mehrere Mannschaften in mehreren Ligen, zählt die höchste Liga. Eine Kumulation findet nicht statt.

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis ist bis 30.06. des Folgejahres unter Beifügung der jeweiligen Entgeltbescheinigungen einzureichen. Sofern keine Gemeinnützigkeit vorhanden ist, muss der testierte Jahresabschluss des zuständigen Steuerbüros beigefügt werden.

Königs Wusterhausen, den 10.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene Neufassung der Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports.

Königs Wusterhausen, den 10.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Richtlinie zur Förderung von Senioren- und Jugendbeirat sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der geltenden Fassung, haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 08.05.2017 folgende Richtlinie zur Förderung von Beiräten beschlossen:

1. Für den Seniorenbeirat und den Jugendbeirat kann jährlich eine Pauschalförderung ausgereicht werden.
2. Die Pauschalförderung beträgt jährlich einmalig nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag
  - für den **Seniorenbeirat** maximal 2.500,00 €;
  - für den **Jugendbeirat** maximal 2.500,00 €;
3. Gefördert werden einzelne abgegrenzte Vorhaben, die sich an die jeweilige Zielgruppe richten. Förderfähig sind die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme des Projektes oder der Veranstaltung anfallenden Kosten. Dem Antrag muss eine inhaltliche Konzeption zugrunde liegen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt.
4. Gefördert werden Projekte der Präventionsarbeit, Informationsveranstaltungen, Weiterbildung sowie Veranstaltungen und Projekte, die im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung der Beiräte stehen.
5. Gefördert werden allgemeine Geschäftskosten wie für Porto, Telefon, Büro- und Verbrauchsmaterial (nicht gefördert werden Speisen und Getränke).

#### Speziell für den Jugendbeirat:

Aus den unter Punkt 2. genannten Mitteln kann auch alle zwei Jahre ein „Findungs- und Bildungswochenende“ in Zusammenarbeit mit einem Träger der Jugendhilfe sowie Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen geplant und umgesetzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsschluss ist ein Monat vor Maßnahmebeginn. Für die Maßnahme/das Projekt ist ein Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben/Einnahmen) einzureichen. Der Zuwendungsbescheid regelt die Förderung im Einzelnen sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises mit Sachbericht und der dazugehörigen Unterlagen und Belege.

#### In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Alle bisher eingereichten Anträge werden nach dieser Richtlinie bearbeitet und entschieden.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Senioren- und Jugendbeirat sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2017**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus besonderem Anlass ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet  
am Sonntag, dem 25. Juni 2017, und  
am Sonntag, dem 17. Dezember 2017,  
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Tarifabschluss für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeiten.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2017.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2017 – 1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2017 –**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I [Nr. 47]) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2010 (GVBl. I, [Nr. 32]), in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2017 folgende 1. Änderung der OBV Ausnahme Nachtruhe 2017:

**I. Änderung**

Der § 1 wird geändert.

2. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich des „Sommerfestes“ vom 08.07.2017 zum 09.07.2017 bis 02:00 Uhr

**II. In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – 1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe – tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2017 beschlossene 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – OBV Ausnahme Nachtruhe – für das Jahr 2017.

Königs Wusterhausen, den 09.05.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

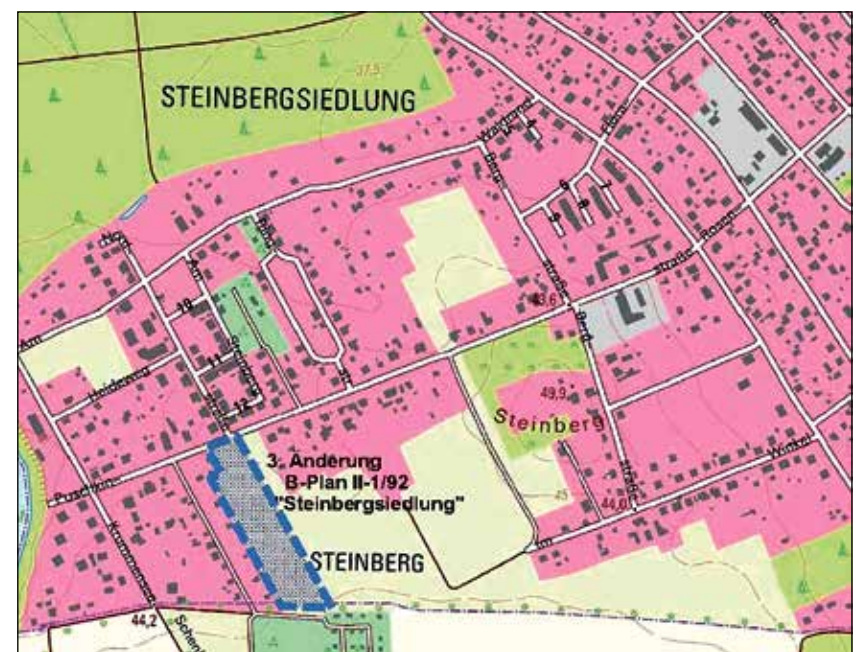
- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes**

„II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen, südlich der Puschkinstraße bis zur Gemarkungsgrenze Zeesen/Bestensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt gekennzeichnet.



Die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 05.12.2016 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes „II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen für das oben genannte Gebiet wurde am 29.03.2017 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann die Bauungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 21. April 2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit ordne ich an, dass die Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „II 1/92 – Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 5 vom 17.05.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen öffentlich bekannt gemacht wird.

Königs Wusterhausen, den 21. April 2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau – Änderung der Anlage 3

**Anlage 3:** Bautechnische Anforderungen an Straßenbau und Straßenbeleuchtung (gültig ab 01.05.2017)

### Festlegungen des technischen Ausbaugrades

Für die erstmalig endgültige Herstellung bzw. Erneuerung von Anliegerstraßen wird folgender Ausbaugrad festgelegt:

Regelquerschnitt: gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

1. Breite des Verkehrsraumes mindestens 8,00 m:  
Fahrbahnbreite (inkl. Tiefborde) 5,00 m,  
Begegnungsfall PKW/LKW und Parken auf der Fahrbahn möglich.
2. Breite des Verkehrsraumes geringer 8,00 m:  
Fahrbahnbreite 3,80 m (inkl. Tiefborde) zuzüglich Ausweichstellen,  
Begegnungsfall PKW/Radfahrer möglich,  
kein Parken auf der Fahrbahn möglich.

Straßenaufbaustärke: gemäß Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Belastungsklasse (Bk) 1,0  
Gesamtaufbau 50 cm  
(bestehend aus Fahrbahnbelag, Tragschicht, Frostschuttschicht)

### Ausnahmen:

Von o. g. Festsetzungen kann bei nachfolgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- Einseitig anbaubare Straße
- Vorhandener Baumbestand
- Besondere Baugrundverhältnisse
- Besondere Verkehrsbedeutung
- Unzureichende Katasterbreite

Hier bedarf es einer individuellen Festlegung durch die Stadt.

### Straßenbeleuchtung:

Die erstmalige endgültige Herstellung bzw. Erneuerung der Anliegerstraßen umfasst neben dem Straßenausbau mit Oberflächenentwässerung und Seitenbereichen auch die erstmalige bzw. wiederholte Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage.

Zu errichtende Neuanlagen (erstmalige Herstellung) müssen den Anforderungen der DIN EN 13201 entsprechen und nach den aktuellen Standards mit dem Ziel eines möglichst sparsamen Energieverbrauches hergestellt werden.

Die wiederholte (nachmalige) Herstellung einer bereits vorhandenen Straßenbeleuchtung ist dann erforderlich, wenn es sich um Beleuchtungsanlagen an Holzmasten sowie Spannbetonpeitschenmasten handelt, die aus Gründen der bautechnischen Sicherheit ausnahmslos zu erneuern sind.

Königs Wusterhausen, den 11.04.2017

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2017

### 90-17-055

Bauprogramm Finkengrund im Ortsteil Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 90-17-056

Bauprogramm Parkallee (Seeblickstraße bis Mittelstraße) Ortsteil Zernsdorf – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 90-17-057

Bauprogramm Parkallee (Mittelstraße bis Niederlehmer Straße) Ortsteil Zernsdorf – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 90-17-058

Bauprogramm Drosselgrund im Ortsteil Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 90-17-059

Bauprogramm Florastraße (Waldstraße bis Alte Hauptstraße) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 90-17-064

Bauprogramm Parkstraße im OT Zeesen der Stadt KW – privat finanzierter Straßenbau

Ja-Stimmen: 11

### 10-17-021

Benennung einer Ombudsperson für das Seniorenheim „Regine Hildebrandt“ im Ortsteil Niederlehme

Ja-Stimmen: 11

## Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2017

### 41-17-083

Vergabe nach VOL – Stadt Königs Wusterhausen, Budget für das Schlossfest 2017

Ja-Stimmen: 10, Stimmenthaltungen: 1

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses  
am 08.05.2017**

**66-17-095**

Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, OT Zeesen, Geh-/Radweg Spreewaldstr. B179, 2. BA, Straßen- und Tiefbauarbeiten  
*Ja-Stimmen: 9*

**66-17-100**

Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, OT Zernsdorf, Mittelstraße (zw. Hochstraße u. Alte Trift); Straßen- und Tiefbauarbeiten  
*Ja-Stimmen: 9*

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der  
Stadtratsversammlung am 08.05.2017**

**41-17-076**

Vergabe von Jugendhilfeleistungen – Sozialarbeit an Grundschule  
*Ja-Stimmen: 27*

**20-17-078**

Doppische Haushaltssatzung 2017  
*Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 1*

**41-17-073**

1. Änderung der Förderrichtlinie zur Erfüllung freiwilliger sozialer Aufgaben – Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen – Sozialförderrichtlinie –  
*Ja-Stimmen: 25*

**41-17-077**

Richtlinie zur Förderung von Senioren- und Jugendbeirat sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 25*

**41-17-074**

Neufassung der Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports  
*Ja-Stimmen: 22, Stimmenthaltungen: 3*

**32-17-069**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2017  
*Ja-Stimmen: 25*

**32-17-087**

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruhschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – OBV Ausnahme Nachtruhe – für das Jahr 2017  
*Ja-Stimmen: 24, Stimmenthaltungen: 1*

**61-17-054**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/17 „Wochenend- und Ferienhausgebiet Am Sandberg“ im OT Zeesen  
*Ja-Stimmen: 25*

**61-17-053**

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 03/17 „Erweiterung Seebrücke Senzig“ im OT Senzig  
*Ja-Stimmen: 24, Stimmenthaltungen: 1*

**61-17-070**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/15 „Neue Ortsumgehung Niederlehme“  
*Ja-Stimmen: 25*

**61-17-071**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 05/14 „Hafenerweiterung, 3. Baustufe Teil 1“ im OT Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltungen: 2*

**61-17-079**

Selbstbindungsbeschluss zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung  
*Ja-Stimmen: 25*

**66-17-051**

Neuer Ablaufplan zur Entwicklung von Vorschlägen für Straßenneubennungen  
*Ja-Stimmen: 25*

**32-16-176**

Straßenneubennung neues Wohngebiet an der B179 in Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 25*

**66-17-052**

Weiterführende Straßenneubennung eines Teilabschnitts der Friesenstraße im OT Zernsdorf  
*Ja-Stimmen: 25*

**90-17-068**

Ergänzung Straßenausbaukonzeption der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 25*

**10-17-088**

Abberufung/Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur  
*Ja-Stimmen: 25*

**10-17-062**

Errichtung eines Schulzentrums sowie einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Königs Wusterhausen (Vorlage der Fraktionen SPD, CDU und DIE LINKE)  
*Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 3*

**10-17-019**

Stadthalle für Königs Wusterhausen (Vorlage der Fraktionen SPD und CDU)  
*Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 2, Stimmenthaltungen: 6*

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der  
Stadtratsversammlung am 08.05.2017**

**20-17-090**

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Königs Wusterhausen Ortsteil Zernsdorf  
*Ja-Stimmen: 23, Stimmenthaltungen: 2*

**20-17-089**

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen, OT Kablow  
*Ja-Stimmen: 25*

**Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft  
Niederlehme vom 21.04.2017**

Anwesende Jagdgenossen: 6  
vertretende Fläche: 68,89 ha

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017 wurde einstimmig bestätigt.

Der Finanzbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017 wurde einstimmig bestätigt.

Die Kassenprüfung und die Entlastung der Kassenprüferinnen für das Jagdjahr 2016/2017 wurde einstimmig bestätigt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017 erfolgte einstimmig.

Der Entwurf des Finanzplanes 2017/2018 wurde einstimmig bestätigt.

Die Festlegungen zur Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2016/2017 wurden einstimmig bestätigt.

Die Verlängerung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2017/2018 wurde einstimmig bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 22.04.2017

Ulf Gallasch  
Jagdvorsteher

## Nichtamtlicher Teil

### Wahlwerbung anlässlich der Wahlen am 24. September 2017

Entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg“ darf mit **Plakatwerbung**, unter Berücksichtigung der §§ 32 und 33 der StVO, **zwei Monate vor dem Wahltag** begonnen werden.

„Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,
  - die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
  - Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
  - bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
  - an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
  - vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
  - soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.“

(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 22 vom 09.06.1999, Seite 496)

**Für die Stadt Königs Wusterhausen gilt die Plakatierungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 29.06.2009 und deren 1. Änderung (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen, Nr. 5 vom 14.05.2014, Seite 44).**

Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen **je Partei und je Wahl beträgt 300 Stück** für die gesamte Stadt Königs Wusterhausen, je Ortsteil jedoch maximal 25 Stück (ausgenommen OT Königs Wusterhausen).

Zusätzlich dürfen je Veranstaltungs- und Kundgebungsankündigung anlässlich von Wahlen 200 Plakate aufgehängt werden (gemäß § 7 Absatz 10 der Plakatierungssatzung).

Beim Sachgebiet „Bürgerservice und Ordnungsrecht“ der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen sind die Plakatierungen schriftlich (formlos) zu beantragen. Diese müssen folgende Angaben enthalten: den Zeitraum, die Anzahl und die Standorte (Innenstadt/Ortsteile) der Wahlplakate/Wahlwerbung und einen Ansprechpartner mit Telefonnummer.

Für jedes Wahlplakat wird von der Stadtverwaltung ein Aufkleber ausgegeben mit der Aufschrift „Plakatierung genehmigt“. Plakate, welche über keinen Aufkleber verfügen, werden ohne gesonderte Aufforderung durch die Stadtverwaltung auf Kosten der jeweiligen Partei aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.

Nicht erlaubt ist Wahlwerbung an Zäunen, Hauswänden, Geländern (Brückengeländer, Geländer an Fuß- oder Radwegen u. ä.) und an Bäumen sowie Baumstützen (Schutzgestelle).

Des Weiteren dürfen Wahlplakate nicht aufgestellt bzw. angebracht werden:

- In 15711 Königs Wusterhausen
- in der Bahnhofstraße,
  - auf dem Bahnhofsvorplatz,
  - in der Karl-Marx-Straße, von der Bahnhofstraße bis zur Eichenallee,
  - in der Friedrich-Engels-Straße, von der Bahnhofstraße bis zur Eichenallee,
  - in der Storkower Straße vom Bahnhofsvorplatz bis zum Tunnel (inkl. Kreisverkehr),
  - in der Schlossstraße im Bereich der Schleuse
  - und im Bereich der Schleuse in Neue Mühle.

Für die ordnungsgemäße Anbringung und Kontrolle ist die jeweilige Partei, Vereinigung usw. verantwortlich. Am Freitag, dem **22. September 2017 um 10.00 Uhr**, müssen alle Wahlplakate im Umkreis von 100 m im Bereich der Wahllokale entfernt worden sein.

**Bis Montag, dem 02. Oktober 2017, sind alle Wahlplakate zu entfernen.**

Sollte es bei der Wahl des Bürgermeisters zu einer Stichwahl kommen, sind die Plakate der entsprechenden Kandidaten bis zum 15.10.2017 zu entfernen.

### Lautsprecherfahrten anlässlich der Wahlen am 24. September 2017

Entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg“ dürfen **Lautsprecher** zum Zwecke der Wahlwerbung **sechs Wochen vor dem Wahltag**, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

„Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
- zur Verringerung der Lärmbelastung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten,
- vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S.386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32), zu unterrichten und
- Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 48 vom 02.12.2015, Seiten 1285-1286)

Hinweis: Zu den ähnlichen Einrichtungen unter Punkt b zählen beispielsweise auch Schulen und Kindergärten während der Unterrichts- und Öffnungszeiten.

Für die **Stadt Königs Wusterhausen** ist außerdem zu beachten, dass geplante Lautsprecherfahrten **mindestens einen Tag vorher** unter Angabe der vorgesehenen Route schriftlich anzuzeigen sind.

### Privat finanzierter Straßenbau Brief des Bürgermeisters

Neben einer Vielzahl von kommunalen Bauvorhaben begleitet die Stadt Königs Wusterhausen seit Jahren auch die Aktivitäten der Grundstückseigentümer, wenn es um den privat finanzierten Straßenbau geht. Seit 2009 wurden auf diese Weise 31 Straßenbaumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. 2,5 Mio. Euro umgesetzt.

Für die Mitwirkung aller Eigentümer und das besondere Engagement der jeweiligen Straßenverantwortlichen möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Aber auch den Abgeordneten der Stadt Königs Wusterhausen gilt mein Dank, denn nur durch ihre Zustimmung konnten die Bauvorhaben letztendlich auf den Weg gebracht werden. Gemeinsam ist es gelungen, bisher knapp 9 Kilometer unbefestigte Verkehrsfläche erstmals grundhaft herzustellen.

Nach wie vor stößt der privat finanzierte Straßenbau auf breites Interesse. Maßnahmen wie z. B. der Finkengrund, der Drosselgrund und die Parkallee im Ortsteil Zernsdorf sowie die Parkstraße und die Florastraße (Waldstraße – Alte Hauptstraße) im Ortsteil Zeesen befinden sich auf gutem Wege und werden 2017/2018 zur Durchführung gelangen.

An alle Grundstückseigentümer nochmals der Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau, die im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 vom 26.01.2016 veröffentlicht wurde und auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) (Bürgerservice ➡ Lebenslagen A – Z ➡ S ➡ Straßenbau, privat finanziert) nachzulesen ist. Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist die Anlage 3 – Bautechnische Anforderungen an Straßenbau und Straßenbeleuchtung. Die Erfahrung im Umgang damit hat gezeigt, dass es Besonderheiten gibt (z. B. einseitig anbaubare Straßen, besondere Bodenverhältnisse oder Verkehrsbedeutung, vorhandener Baumbestand, unzureichende Katasterbreite), die eine Umsetzung von fest geregelten bautechnischen Vorgaben nicht immer zulassen. Aus diesem Grunde wurde die Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift um individuelle Festlegungen des Ausbaugrades durch die Verwaltung beim Feststellen solcher Besonderheiten ergänzt.



Die Stadt Königs Wusterhausen wird auch weiterhin den privat finanzierten Straßenbau unterstützen. Wenn Sie sich als Eigentümer für den privat finanzierten Straßenbau interessieren, empfehle ich Ihnen, vor Beginn jeglicher Aktivitäten sowie für Informationen oder Fragen zur Verwaltungsvorschrift, die Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs in der Stadtverwaltung (Fachbereich IV – Tiefbau und Grünflächen, Sachgebiet 90 – Bauverwaltung, Frau Schumacher, Tel. 03375 273-320).

Ihr  
Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

### Die Stadtkasse macht aufmerksam

In diesem Jahr wurden keine Grundsteuerbescheide versandt. Der Bescheid aus dem Jahr 2016 ist bis zum Erhalt eines neuen Bescheides die Grundlage zur Zahlung. Der aktuelle Zahlungstermin für die Grundsteuer ist der 15. Mai 2017.

Gern können Sie der Stadt eine Lastschriftgenehmigung erteilen. Vordrucke dazu finden Sie auf unserer Website [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) unter Rathaus online/Bürgerservice/Formulare/Finanzen. Auch eine formlose Ermächtigung unter Angabe Ihres Kassenzeichens und der Bankverbindung (IBAN) kann an die Stadt Königs Wusterhausen, Stadtkasse, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen erteilt werden.

### An die Nutzer und Besucher der Friedhöfe der Stadt Königs Wusterhausen

Immer wieder ist festzustellen, dass sich Friedhofsnutzer und -besucher nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Sie entsorgen Abfälle von Grabstellen nicht ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Abfallkörben. Die Wege werden von Fahrradfahrern befahren, obwohl es nicht gestattet ist. Und über Einfriedungen und Abgrenzungen wird hinübergelaufen, so dass Trampelpfade entstehen. Ein solches Verhalten lässt die Kosten für den Unterhalt eines Friedhofes steigen und schädigt sein Erscheinungsbild.

Deshalb verweist die Friedhofsverwaltung nochmals auf die Friedhofsordnung der Stadt Königs Wusterhausen, insbesondere auf § 7 Verhalten auf dem Friedhof und § 17 (Abs.6) Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung und bittet alle Nutzer und Besucher, sich an die Friedhofsordnung zu halten. Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz des Friedhofs erlassenen Bestimmungen, können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Friedhöfe werden zunehmend als ökologische Rückzugsgebiete genutzt und werden als solche auch umweltfreundlich bewirtschaftet. Notwendig hierfür ist, dass Friedhofsnutzer und Besucher bei der Entsorgung ihres auf dem Friedhof entstandenen Abfalls die entsprechenden Abfallbehälter nutzen. Die Trennung von verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen ist unerlässlich und sollte mehr Aufmerksamkeit erhalten. Nur so ist die sachgerechte Entsorgung der Friedhofsabfälle möglich.

### Grabmale werden überprüft

In der Zeit vom 20.07. bis 21.07.2017 lässt die Friedhofsverwaltung die Standsicherheit der Grabmale auf den Friedhöfen prüfen. Grabmale, die nicht der geforderten Standsicherheit entsprechen, werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Standgefährdete Grabmale können zur allgemeinen Sicherheit umgelegt werden. Liegt keine Standsicherheit vor, muss sie durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung wieder hergestellt werden. Bei Unklarheiten können sich Betroffene im Rathaus, Friedhofsverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. 03375 273-211 oder 273-259, informieren.

**Prüfungstag: 20.07.2017:**  
Friedhof  
08:00 Uhr Königs Wusterhausen  
12:10 Uhr Diepensee  
12:20 Uhr Deutsch Wusterhausen  
13:15 Uhr Kablow  
13:45 Uhr Kablow Ziegelei  
14:45 Uhr Wernsdorf

**Prüfungstag: 21.07.2017:**  
Friedhof  
08:00 Uhr Senzig  
10:00 Uhr Zernsdorf, Dorffriedhof  
10:45 Uhr Zernsdorf, Waldfriedhof  
11:45 Uhr Niederlehme  
13:30 Uhr Zeesen

### Danksagung

Am 3. Mai 2017 wurden zum 14. Mal Schmetterlingskinder auf dem Friedhof Königs Wusterhausen beigesetzt. Viele Betroffene nahmen in diesem Jahr daran teil, um Abschied von ihren stillgeborenen Kindern zu nehmen.

Herzlichen Dank an alle, die dabei unterstützt haben.

Besonderer Dank geht an:

- Dr. Siegfried Bartho und sein Team der Pathologie Königs Wusterhausen,
- das Bestattungshaus Mock aus Zeuthen und Pfarrer Hülsen der evangelischen Kirchengemeinde Königs Wusterhausen für die tröstenden Worte an die betroffenen Eltern und deren Angehörige,
- Blumenladen Schulze in Senzig und Blumen Stenglein in Zeesen für Blumen und Dekoration sowie
- Britta Kretschmer und Frank Günther der Firma Gruber und Partner für die ehrenamtliche Bereitschaft.

Die nächste Beisetzung der stillgeborenen Kinder, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, findet im November 2017 statt.

### Aufruf zur Aktion Stadtradeln

Vom 24.06. bis 15.07.2017 sind alle aufgerufen, das Auto stehen zu lassen und auf das Fahrrad zu steigen. Die Aktion wird prominent begleitet. Nach Online-registrierung als Gruppe oder Einzelperson lassen sich die gefahrenen Kilometer der Teilnehmer erfassen. Am Ende winken der Titel Stadtradler-Star und andere Ehrungen. Weitere Informationen in Kürze auf der Website der Stadt: [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de).

### Termine

**24. Mai 2017, 10 – 12 Uhr,** internationaler Frauentreff im Mehrgenerationenhaus am Fontaneplatz.

**31. Mai, 14 – 18 Uhr,** Infostand zum Thema Flüchtlingshilfe und Integration im Rahmen des Fontaneplatzfestes in Königs Wusterhausen.

**1. Juni 2017, ab 19 Uhr,** Ehrenamtstreffen der Initiative „Willkommen in KW“ in der Tee- und Wärmestube in Königs Wusterhausen

**16. Juni 2017, 19 Uhr,** Autorin Lea Streisand liest aus ihrem Roman „Im Sommer wieder Fahrrad“. Karten gibt es in der Stadtbuchhandlung Radwer sowie in der Stadtbibliothek.

Im **Sprechcafé** ist einmal pro Monat eine Näh- und Bastelgruppe aktiv.

*Komm!*



*Sprechcafé*

**erzählen, fragen, sich kennenlernen**  
Donnerstag 13 – 19 Uhr, Eichenallee 12,  
Königs Wusterhausen

Mit freundlicher Unterstützung durch:  
Stadt Königs Wusterhausen,  
Kontakt: Telefon: 03375 273-555,  
[asyлкоordination@org.stadt-kw.de](mailto:asyлкоordination@org.stadt-kw.de)

